

**Bericht**  
**des Finanzausschusses**  
**betreffend das**  
**Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesumlagegesetz 2008 geändert wird**

[Landtagsdirektion: L-2013-349832/2-XXVII,  
miterledigt [Beilage 974/2013](#)]

**A. Allgemeiner Teil**

**I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

1. Gemäß § 3 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) sind die Länder berechtigt, durch Landesgesetze ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls die Gemeindeverbände umzulegen. Mit § 21 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 2/1967, wurde durch eine zeitlich unbefristet in Kraft stehende Verfassungsbestimmung festgelegt, dass die Länder zur Erhebung einer Landesumlage für die Zeit vom 1. Jänner 1967 an auch ohne Zutreffen der Voraussetzung des § 3 Abs. 2 erster Satz F-VG 1948 berechtigt sind.

Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden (§ 3 Abs. 2 zweiter Satz F-VG 1948).

2. Gemäß dem Oö. Landesumlagegesetz 2008, LGBl. Nr. 4/2008, hebt das Land Oberösterreich in den Jahren 2008 bis 2013 eine Landesumlage im Ausmaß von 6,9 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft ein und liegt damit 0,7 Prozentpunkte unter dem Maximalwert der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 5 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008).
3. Bei den Verhandlungen zum Österreichischen Stabilitätspakt 2011 wurde vereinbart und durch die Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 56/2011, wurde bereits bundesgesetzlich festgelegt, die aktuelle Finanzausgleichsperiode um ein Jahr, sohin bis Ende 2014, zu verlängern. Aus legislativen Vereinfachungsgründen soll nunmehr die grundsätzliche Befristung für die Bestimmungen des Oö. Landesumlagegesetzes 2008

entfallen. Änderungen dieses Landesgesetzes würden aber jedenfalls spätestens dann erfolgen müssen, wenn dies notwendig ist, um nicht in Widerspruch zu den jeweils aktuellen bundesgesetzlichen Vorgaben zu geraten.

4. Der Oö. Landtag hat mit Beschluss vom 3. Oktober 2013 den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz genehmigt. Laut Anlage 1 dieser Vereinbarung fallen auf Preisbasis 2014 für das Land Oberösterreich und die Gemeinden Finanzierungskosten in Höhe von 224.860.520 Euro an. Der Beitrag der Gemeinden soll bis zum Jahr 2043 jährlich 3 Mio. Euro betragen, wodurch sich die Differenz zwischen dem derzeitigen Maximalwert der Landesumlage auf Grund der bundesgesetzlichen Ermächtigung gemäß § 5 FAG 2008 und der tatsächlichen Landesumlage in Oberösterreich geringfügig verringert. Mit einem effektiven Wert von ca. 7,1 % der Ertragsanteile liegt die Landesumlage aber weiterhin deutlich unter dem finanzausgleichsrechtlich vorgesehenen Maximalwert von 7,6 %; durch die Festlegung des Fixbetrags von 3 Mio. Euro wird der prozentuelle Anteil des genannten Beitrags an der Landesumlage in den kommenden Jahren überdies kontinuierlich geringer werden.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus § 3 Abs. 2 F-VG 1948 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 FAG 1967.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Bei den Gemeinden entstehen jährliche Mehrkosten von voraussichtlich 3 Mio. Euro pro Jahr gegenüber der Situation in den Vorjahren.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bund sind nicht gegeben.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Da der vorliegende Gesetzentwurf rechtsetzende Maßnahmen betrifft, die aus bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs abgeleitet sind, unterliegt er nicht den Bestimmungen der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus (vgl. Art. 6 Abs. 1 Z 3 dieser Vereinbarung).

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmung und sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 B-VG vor.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Die Änderungen des § 1 Abs. 2 zielen einerseits auf die künftig unbefristete Geltung des Oö. Landesumlagegesetzes 2008 ab und legen andererseits den künftig durch die Gemeinden zu erbringenden jährlichen Kostenbeitrag zu den Finanzierungskosten für die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät und die Einrichtung des Studiums der Humanmedizin an der Universität Linz fest. Dieser Beitrag soll für den Zeitraum 2014 bis 2043 einen unvalorisierten Betrag von 3 Mio. Euro ausmachen.

**Der Finanzausschuss beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Landesumlagegesetz 2008 geändert wird, beschließen.**

Linz, am 20. November 2013

**Mag. Stelzer**  
Obmann

**Hingsamer**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem das Oö. Landesumlagegesetz 2008 geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Landesgesetz über die Einhebung einer Landesumlage (Oö. Landesumlagegesetz 2008), LGBl. Nr. 4/2008, wird wie folgt geändert:

*§ 1 Abs. 2 lautet:*

"(2) Die Landesumlage beträgt pro Jahr jeweils 6,9 % der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft zuzüglich eines jährlichen Betrags in Höhe von 3 Mio. Euro bis zum Jahr 2043."

**Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.